

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 133.

Mittwoch den 13. Mai.

1863.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Ref- und laufenden Conten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Duplicatcertificatc ober an deren Statt die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Ostermesse nach dem Vereinsauslande, resp. nach anderen vereinsländischen Packhofsplätzen abgesetzten Waarenposten längstens **den 14. Mai dieses Jahres bis Abends 6 Uhr** bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.
Leipzig, den 29. April 1863.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Refler, D. = 3. = 3.

Bekanntmachung.

Als öffentlichen Badeplatz bestimmen wir für dieses Jahr die bereits früher hierzu verwendete, ca. 500 Ellen lange Stelle in der alten Pleiße, welche zwischen der vom Schlenker Wege nach der Ronne führenden Brücke und dem Schimmelschen Teiche gelegen und an ihrem Anfang und Ende durch Pfähle bezeichnet ist.
Das Baden an anderen Plätzen ohne Aufsicht der Fischer wird bei Strafe verboten.
Leipzig, am 10. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Hempel.

Bekanntmachung.

Die Maurer- und Steinmetz-Arbeiten an der Schützenanlage eines Theiles der Nürnberger und Bauhofstraße sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche zur Ausführung dieser Arbeiten geneigt sind, werden aufgefordert, die Anschläge und Bedingungen auf dem Rath-Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum **21. Mai d. J.** versiegelt abzugeben. — Leipzig, den 13. Mai 1863.

Des Rathes Bau-Deputation.

Holz = Auction.

Auf dem Augustusplatze sollen **Mittwoch den 13. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr** einige Haufen Brennholz, Reifig, so wie einige Nutzstücker von Ahorn an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung versteigert werden.
Leipzig, den 11. Mai 1863.

Die Deputation zu den Anlagen.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. Mai 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

Herr Dr. Günther erstattete hierauf Bericht über:

3.
die Evacuirung des Platzes an der II. Bürgerschule und die Regulirung des Standgelbes auf dem Waageplatze.
Aus der Zuschrift des Rathes ist Folgendes zu entnehmen:
Der von Ihnen gestellte Antrag, dem Platze vor der zweiten Bürgerschule eine entsprechendere Gestalt zu geben, hat bei uns um so mehr Anklang gefunden, da wir selbst bereits den Gegenstand in Erwägung gezogen hatten. Denn wir pflichten Ihnen darin vollständig bei, daß dieser an sich so schöne Platz gegenwärtig in hohem Grade verunziert wird, und zwar ohne bringende Noth; denn was jetzt an Wagen und dergleichen auf diesem Platze steht, kann nach den von uns angestellten Erörterungen ganz wohl auf alles Uebrige aber gehört überhaupt auf keinen öffentlichen Platz" zc.
Eine Entleerung des Platzes erachtet der Rath für nothwendig, rätlich und thunlich.
Nothwendig ist sie, wenn der Platz, wie Sie und wir wünschen, das wieder werden soll, was er eigentlich ist: ein schöner, freier, der ganzen dortigen Stadtgegend entsprechender Platz. Die Rätlichkeit und Thunlichkeit aber dürfte sich aus folgenden Erwägungen ergeben. Finanziell genommen, ist das bisherige Resultat ein schiefes. Es ist dort zeither ein Wächter gehalten worden. Derselbe und durch die sonstigen Ausgaben hat sich in den drei Jahren 1859, 1860 und 1861 das Resultat herausgestellt, daß durchschnittlich die Ausgabe die Einnahme überstieg. Es wurden

	vereinnahmt	verausgab
1859	130 = 17 = 5	132 = 16 = 5
1860	133 = 24 = 5	132 = 2 = 5
1861	133 = 7 = 5	137 = — = 7

Schon hierdurch rechtfertigt sich eine Aenderung in der gedachten Beziehung zc.
"Folge davon ist eine neue Regulirung der Benutzung des Waageplatzes. Wie dieselbe bisher beschaffen war, ersehen Sie aus der zur Zeit in Wirksamkeit stehenden Bekanntmachung vom 27. Januar 1851. Hieraus ergibt sich, daß ein guter Theil der Standgelber regulativmäßig in die Tasche des Platzaufsehers fließt, der dadurch seinen Lebensunterhalt gewinnt. An sich schon erscheint dies nicht angemessen; denn das Standgeld für öffentliche Plätze ist eine Art Platzmiete und gebührt daher dem Eigenthümer des Platzes, also der Stadtgemeinde. Sobald aber bringt das jetzige Verhältniß den Aufseher in eine unangemessene Stellung. Wir stellen demnach den Satz an die Spitze, daß — nachdem der Platz vor der Bürgerschule geräumt, alle Wagen und Karren auf den Waageplatz gewiesen, dem Wächter des ersteren gekündigt worden — auf dem Waageplatze selbst nur Wagen und Karren aufgestellt werden dürfen und daß für jeden ein Standgeld zu zahlen ist, welches lediglich in die Stadtcasse fließt. Dadurch, daß Jeder ohne Ausnahme bezahlen muß, wird zugleich einer möglichen Besorgniß vor Ueberfüllung vorgebeugt, wie denn auch selbstverständlich der Vorbehalt auszusprechen ist, daß für einen Neu-Ankommenden überhaupt noch Platz vorhanden sei. — Eine Folge des Bisherigen ist, daß nunmehr der Platzaufseher mit einem festen Lohn zu besolden sein wird, und da eine Person nicht ausreicht, zumal da der Dienst Tag und Nacht in Anspruch nimmt, so ist dem Aufseher ein Gehülfe beizugeben, der ebenfalls im Dienste der Stadt steht. Die Controle über die vom Aufseher, eintretenden Falles vom Gehülfen einzunehmenden Standgelber wird eben so wie in ähnlichen Verhältnissen durch öftere unvorhergesehene Revision geschehen. Daß übrigens über jede Zahlung Quittung ertheilt wird, die Quittungen dem Aufseher aber an Selbesstatt übergeben werden, so daß er die ihm fehlenden Quittungen in Geld gewähren muß, brauchen wir nicht erst zu bemerken.
"Fragt es sich, wie hiernach der Lohn der beiden Genannten festzusetzen ist, so glauben wir, daß ein Wochenlohn von